

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
55-30-00 / be-kr

Datum
28.02.2019

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat uns den Entwurf einer Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit der Möglichkeit zur kurzfristigen Stellungnahme übersandt.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Ziele des Landesaktionsplans (LAP) und zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Zuwendungen können für folgende Förderbereiche gewährt werden:

- Maßnahmen der Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen,
- Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Zuschüsse zu Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne § 5 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten in allen Lebensbereichen.

Als Zuwendungsempfänger sind vorgesehen:

- a) juristische Person des öffentlichen Rechts sowie
- b) juristische Personen des Privatrechts mit Sitz und der Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist auf den Höchstbetrag von 50.000 Euro je Vorhaben begrenzt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich aufgrund der Höhe der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ein Zuschussbetrag von weniger als 5.000 Euro ergibt.

Die Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf der Förderrichtlinie.

Da wir nicht einschätzen können, welche Bedeutung die Förderrichtlinie aus Sicht der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden hat, erbitten wir Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken zu dem Verordnungsentwurf bis zum

11.03.2019 (per E-Mail an k.becker@sgsa.info),

um sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage